Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XVIII.

Ueber die richtige Lesart von cap. 1 X. de fide instrumentorum. Ein Beitrag zur Lehre von der Beweiskraft der Abschriften von Urkunden.

Von

Herrn Dr. Heinrich Zöpfl,
Hofrath und Professor in Heidelberg.

In der Entscheidung der Rechtsfrage über die Beweiskraft der Abschrift von Urkunden (Copieen) kommt bekanntlich hauptsächlich die Bestimmung im cap. 1. X. de fide instrumentorum (2, 22) in Betracht, welche aus einem Briefe des Papstes Gregor d. Gr. a. 592 al. 593 ausgezogen ist[1]). Bis in die neueste Zeit ist aber die richtige Lesart dieser Stelle streitig geblieben. Während nämlich nach der gemeinen Lesart, welche auch Böhmer und Richter in ihren Ausgaben des Corpus juris canonici beibehalten haben, diese Stelle lautet:

„Si scripturam authenticam non videmus, ad exemplaria „nil facere possumus“

so wollten schon Cujacius und Gonzalez Tellez gelesen wissen:

„Si scripturam authenticam non videmus aut exemplaria, „nil facere possumus.“

Für diese letztere Lesart hat sich sodann auch Spangenberg erklärt[2]), indem er sich darauf beruft, daß dieselbe sich in

1) Gregorii M. epistolar. lib. II. indict. XI. cap. 3. in Opp. Edit. Venet. 1744. Vol. II. p. 626. (Ausgabe der „Epistolae“ allein: Parrhysiis, in sole aureo tam vici Sorbonici quam s. Jacobi, 1508. fol. 32. col. 1.).

2) Spangenberg, über die Beweiskraft archivalischer Urkunden

den beſten Handſchriften und Ausgaben der Briefe Gregors des Gr. finde, und jede Decretale aus der Quelle erklärt werden müſſe, woraus ſie geſchöpft ſei. Auf dieſe Autoritäten hin haben nun die meiſten Neueren die Lesart „aut exemplaria“ als die richtigere vorgezogen und finden ſonach in der gedachten Decretale den Satz ausgeſprochen, daß hierin den Abſchriften gleiche Beweiskraft mit den Originalien beigelegt ſei. Da man jedoch nicht verkennen konnte, daß ein ſolcher Grundſatz für die Praxis durchaus gefährlich und geradezu verwerflich ſei, ſo hebt man ſich über dieſe Schwierigkeit entweder, wie v. Bayer, durch die Bemerkung hinweg, daß die Praxis der in den Ausgaben der Decretalen vorkommenden Lesart „ad exemplaria“ den Vorzug gegeben habe[3]), oder man ſchränkt den Begriff der im cap. 1. X. de fide instrum. erwähnten exemplaria unter Hinweiſung auf cap. 16. X. h. t. nach dem Vorgange des Cujacius auf die öffentlich beglaubigten (vidimirten) Abſchriften von Urkunden ein[4]), deren Glaubwürdigkeit und gleiche Beweiskraft mit den Originalien, wenigſtens im Allgemeinen, anerkannt wird[5]).

Neuerlich iſt die Lesart „ad exemplaria“ wieder von Roßhirt in Schutz genommen worden[6]), und zwar, abgeſehen von einem andern ſpäter zu berührenden Grunde, mit Berufung darauf, daß die beſten Handſchriften der Decretalen, namentlich der ſehr ſchöne Erlanger Codex und die Collatio des Bernardus von Pavia, die ſog. collatio prima, dieſe Lesart halten.

Es ſtehen ſich ſomit zwei Anſichten ſchroff gegenüber, deren

---

im Archiv für civiliſtiſche Prax. Bd. II. p. 102 fg.; und deſſen Lehre vom Urkundenbeweis, Abth. II. p. 11.

3) Bayer, Vorträge über den gem. deutſchen Civilprozeß. 8. Aufl. §. 255. p. 831.

4) Cujacius ad cap. 1. X. de fide instr. „Exemplaris autem non „minor est auctoritas quam authentici, si modo id publica manu con„scriptum fuerit et iussu judicis.“

5) Linde, Lehrb. d. Civ.-Proz. §. 275. N. 5. Spangenberg i. Arch. f. civ. Prax. Bd. II. p. 103. Bayer a. a. O. p. 852. — Martin, Lehrbuch §. 207. Note c., unterſcheidet mit vielen Aelteren zwiſchen vidimirten Copieen und exemplifizirten Urkunden.

6) C. F. Roßhirt, canon. Recht. Schaffhauſen 1857 p. 22 und beſonders p. 602. 603.

jede auf die angeblich besseren Manuscripte gestützt wird. Eine Entscheidung über die Vorzüglichkeit der einen oder andern Handschrift wäre jedoch nur durch eine diplomatische Prüfung und Vergleichung derselben möglich; da aber hierauf bei der Zerstreutheit der Handschriften durch die europäischen Länder vorerst verzichtet werden muß, so bleibt der Kritik nur übrig, den Versuch zu machen, auf anderem Wege durch die Zusammenstellung innerer und äußerer Gründe zu einem entscheidenden Ergebnisse zu kommen.

Zunächst erscheint es hiernach geboten, den Sinn festzustellen, in welchem die Worte scripturae authenticae und exemplaria in cap. 1. X. de fide instrum. gebraucht sind.

I.

Unter Scripturae authenticae verstand man von jeher und versteht noch h. z. T. insgemein soviel wie scripturae s. tabulae primariae[7]), wofür als Synonym im cap. 16. X. h. t. der Ausdruck „Originalia“ d. h. Original-Urkunden erscheint. Zwar hat Roßhirt a. a. O. S. 603 behauptet, die Glosse verstehe unter scriptura authentica nur ein instrumentum publicum vel quasi publicum, keineswegs ein instrumentum privatum; er räumt aber zugleich ausdrücklich ein, daß auf die von ihm behauptete Beschränkung des Begriffes der scriptura authentica hier nichts ankommt, indem er davon ausgeht, „daß Copieen überhaupt nichts nützen, natürlich auch nicht für documenta publica und quasi publica.“ Uebrigens ist es ganz unrichtig, wenn man unter einer scriptura authentica nur ein documentum publicum vel quasi publicum verstehen will. Abgesehen von dem Mangel aller Nachweisung, daß die Glossatoren unter scripturae authenticae nur documenta publica und quasi publica verstanden hätten, wäre dies, auch wenn es nachgewiesen werden könnte, völlig irrelevant, indem bei der Aufsuchung des ursprünglichen Sinnes einer Stelle, die aus dem sechsten Jahrhundert stammt,

7) Vergl. die Glossaria v. Brissonius und Facciolati; besonders Jo. Calvini lexicon juridicum jur. Rom. simul. et canon. Fkf. ad M. 1600; Dirckson manuale latinitatis fontium i. civ. Rom. Berol. 1837. Heumann, Handlexicon zu den Quellen des röm. Rechts. 2. Aufl. Jena 1851, v. authentica (um).

die Meinung der um sechshundert Jahre jüngeren Glossatorenschule nicht im Mindesten den Ausschlag geben kann. Der Ausdruck „authentica“ gehört dem römisch-griechischen Sprachschatze und Rechte an, und ist aus diesem in einer Zeit, die Justinians Rechtsbüchern sehr nahe steht, und von einer in Rom residirenden Autorität, die römisches Recht sehr wohl kannte und kennen mußte, in der hier besprochenen Stelle gebraucht worden. Die Erklärung ist daher auch direct aus dem ächten römischen Rechte zu schöpfen und dies läßt hierüber durchaus keinen Zweifel aufkommen, sondern spricht mit größter Bestimmtheit aus, daß unter einer scriptura authentica eine jede Originalurkunde zu verstehen ist, ohne Unterschied, ob öffentliche oder Privaturkunde. So behandelt z. B. Ulpian lib. 19 ad Edictum, in l. 10 Dig. famil. hercisc. (10. 2) die Frage, wer die „tabulas testamenti“ in seinen Besitz und zur Aufbewahrung erhalten solle, dahin, daß sie bei demjenigen bleiben sollen, der zum größeren Theile Erbe ist; hierauf führt er einen Ausspruch Labeo's an, daß auch bei dem Verkaufe einer Erbschaft es ähnlich gehalten werden solle:

„Heredem enim exemplum debere dare; tabulas „vero authenticas ipsum retinere aut in aede deponere.“

Unter diesen tabulae authenticae ist aber nichts anderes als die Urkunde über das römische Privattestament, also eine Privaturkunde, zu verstehen, sowie das exemplum, welches der Erbe dem Käufer der Erbschaft zu geben schuldig ist, eine Copie bedeutet.

Genau in derselben Bedeutung erscheint authenticum und exemplum bei Ulpian, lib. 13 ad Leg. Jul. et Papiam. in L. 12. Dig. testam. quemadmodum aperiantur (29, 3).

„Si quis fecerit testamentum et exemplum ejus, ex„emplo quidem aperto nondum apertum est testamentum: „quod si authenticum patefactum est, totum apertum „est.“

Aber nicht blos bei Privattestamenten wurde der Ausdruck authenticum von den römischen Juristen in der Bedeutung von Originale gebraucht, sondern auch von allen anderen Privat-

urkunden; so z. B. schreibt Paulus lib. V. tit. 12. §. 11. Sententiar. in L. 2. Dig. de fide instrum. (22, 4):

„Quicunque a fisco convenitur, non ex indice et ex-
„emplo alicujus scripturae; sed ex authentico con-
„veniendus est: ita si contractus fides possit ostendi."

Hier ist von dem Beweise eines Vertrages durch das Original des Vertragsinstrumentes die Rede, und dieses heißt authenticum, ohne Unterscheidung ob es instrumentum publicum oder privatum ist: den Gegensatz bilden, erstlich der „index" d. h. ein Auszug aus der Originalurkunde und zweitens das „exemplum" d. h. die vollständige Copie; beide aber, sowohl index als exemplum, werden hier für nicht genügend zum Beweise der contractlichen Verbindlichkeit erklärt.

In Gemäßheit dieses feststehenden römischen Sprachgebrauches darf mit voller Sicherheit angenommen werden, daß auch in dem cap. 1. X. de fide instrumentorum unter scriptura authentica durchaus nichts anderes zu verstehen ist, als eine Originalurkunde, gleichviel ob Privat- oder öffentliche Urkunde.

II.

Durch die angeführten Pandektenfragmente ist zugleich auch die Bedeutung von exemplum im römischen Rechte als gleichlautende vollständige Copie einer Urkunde festgestellt.

Ganz entschieden tritt die Bedeutung von „exemplum" als Abschrift auch hervor in Pauli receptae sententiae lib. IV. tit. 6. §. 1., wo er als Zweck der feierlichen Testamentseröffnung angibt:

„(Ut) recitetur (testamentum) atque describendi ex-
„empli fiat potestas; ac deinde signo publico obsigna-
„tum in archium (archivium) redigatur, ut si aliquando
„exemplum ejus interciderit, sit unde peti possit."

In dem gleichen Sinne spricht Modestin lib. 3 regular. l. 11. Dig. de edendo (2, 13) von „exemplis instrumentorum"; Macer in l. 2 de appellat. l. 3. Dig. quando appellatum sit, 49, 5. von „exemplum literarum", und ebendaselbst, jetzt l. 6 de appellationib. recip. (49, 5) von „exemplum relationis."

Darf hiernach wohl angenommen werden, daß das Wort

exemplum in den römiſchen Rechtsquellen regelmäßig die Bedeutung von Copie hat, wie dies auch von Briſſonius und nach ihm von Calvinus und Dirkſen und allen übrigen Linquiſten angenommen worden iſt, ſo hat aber das Wort „exemplum“ in den römiſchen Rechtsquellen, abgeſehen von mehreren anderen hier gleichgültigen Bedeutungen[8]), doch noch eine zweite, und zwar gerade die entgegengeſetzte Bedeutung als Originalurkunde. In dieſem Sinne ſpricht Papinian lib. 6 respons. l. 4. Dig. de his, quae in testam. delentur (28, 4) von pluribus tabulis eodem exemplo scriptis, und Ulpian lib. 2. fideicommiss. l. 11. §. 1. de legat. III. vom „praeparare exemplum testamenti.“ Namentlich wird auch exempla im Sinne von Originalurkunden in dem Falle gebraucht, wo mehrere gleichlautende Originalurkunden zu gleicher Zeit angefertigt werden.

Florentinus lib. X. instit. l. 24. Dig. qui testamenta facere possunt:

„Unum testamentum pluribus exemplis consignare „quis potest; idque interdum necessarium est: forte si „navigaturus et secum ferre et relinquere judiciorum su„orum testationem velit.“

In der Bedeutung von Originalurkunde iſt auch wohl das Wort exempla bei Paulus l. 5. sentent. l. 45. §. 5. 6. de Jure fisci (49, 14) gebraucht.

(5) „Neque instrumenta, neque acta a quoquam adver„sus fiscum edi oportet. (6). Ipse autem fiscus actorum „suorum exempla hac conditione edit, ut (ne) is, cui „describendi sit (ſit) potestas, adversus se vel Rempubli„cam his actis utatur; de quo cavere compellitur, ut si „usus is contra interdictum fuerit, causa cadat.“

Es wird dieſe Stelle zwar allgemein von Copieen verſtanden, und namentlich thut dies Cujacius in ſeiner Interpretation des

8) Solche andere Bedeutungen ſind:
„similis species: praesagium; indicium; momentum; Beiſpiel; „Analogie.“

cap. 1. X. de fide instrum. indem er gerade durch die Verweisung auf diese Stelle die Behauptung rechtfertigen will:

„Exemplari uti licet deficiente authentico.“

In gleichem Sinne ist auch bei Heumann, Handlexicon v. exemplum, diese Stelle aufgefaßt. Allein in dieser Stelle ist offenbar nicht die Rede von einer Abschrift der Acten, welche der Fiscus jemanden auf dessen Ansuchen zufertigt, sondern davon, daß der Fiscus den Privatpersonen nur unter der Bedingung gestattet, daß sie selbst sich Abschriften von seinen Originalacten („exempla“) machen oder sich machen lassen[9]), wenn sie vorher Caution leisten, daß sie von den anzufertigenden Abschriften keinen Gebrauch gegen den Fiscus machen werden. Hiernach dient diese Stelle ebenfalls zum Belege dafür, daß das Wort „exemplum“ mitunter auch die Bedeutung von Original-Urkunden hatte: und aus der weiteren Darstellung wird sich ergeben, daß eben die Bezeichnung der Urkunden, die in fiscalischen Archiven aufbewahrt wurden, als exempla, in dem Mittelalter sogar die allgemein übliche geworden war.

Außer dem Worte exemplum (exempla) finden sich aber in den römischen Rechtsquellen noch die verwandten Wörter exemplar und exemplarium, welche beide in der Plural-Form „exemplaria“ zusammentreffen, und gerade diese Plural-Form, welche es durchaus zweifelhaft läßt, ob die eine oder andere Singular-Form zu Grunde liegt, ist von Gregor d. Gr. in seinem Schreiben, bezw. in cap. 1. X. de fide instrum. gebraucht. Wenn nun auch die Etymologie durchaus auf keine Verschiedenheit des mit den Worten exemplum, exemplar oder exemplarium zu verbindenden Begriffes hinleiten kann, und so sicher man annehmen darf, daß alle diese Formen von den nicht juristischen Schriftstellern, auch in der classischen Zeit, als völlig synonym gebraucht wurden[10]), so ist es

9) Diese Auslegung der L. 45. §. 5. 6. de jure fisci (49. 14) wird auch durch die ganz hiermit übereinstimmende Erklärung des K. Alexander in Const. 7 Cod. de edendo (2. 1) unterstützt und gerechtfertigt. „Procurator privatae rationis instrumentorum, quae communia tibi esse cum fisco dicis, describendorum facultatem secundum morem fieri jubebit“ etc.

10) Vergl. Facciolati (Forcellini) Gloss. v. exemplum, etc.

doch nicht minder gewiß und eine auffällige Erscheinung, daß die Wortformen exemplar und exemplarium von den classischen Juristen und folglich im Pandektenrechte nur in der Bedeutung von Original im scharfen Gegensatz von exemplum als Abschrift gebraucht werden. Deutlich zeigt diesen Gegensatz Ulpian lib. 39 ad edict. in l. 1. §. 5. 7. Dig. de possess. sec. tab. 37. 11.

(§. 5) „Siquis in duobus exemplaribus fecerit testa-
„mentum et aliud exstet aliud non exstet: tabulae extare
„videntur, petique potest bonorum possessio."

(§. 7) „Sed si unum fecerit testator quasi testamen-
„tum aliud quasi exemplum, si quidem id exstat,
„quod voluit esse testamentum, bonorum possessio pete-
„tur: si vero id quod exemplum erat, bonorum pos-
„sessio peti non potest, ut Pomponius scribit."

Hier sind in §. 5 unter exemplaria offenbar zwei gleichlautende Originalausfertigungen, dagegen aber ist eben so entschieden unter exemplum in §. 7 eine bloße Copie verstanden.

Ebenso hat auch das Wort exemplarium entschieden im classischen römischen Rechte nur die Bedeutung von „mehrfache Originalausfertigung" einer Urkunde, was man noch h. z. T. als Exemplification zu bezeichnen pflegt.

So sagt Ulpianus in derselben l. 13 ad Legem. Jul. et Papiam, aus welcher die oben angeführte den Begriff von exemplum als Copie bezeugende l. 12. Dig. testam. quemadmodum aperiantur (29, 3) geflossen ist, weiter in einer Stelle, die jetzt als l. 10 pr. in demselben Pandektentitel erscheint:

„Si in duobus exemplariis scriptum sit testamen-
„tum, alterutro patefacto, apertae tabulae sunt."

und Proculus lib. 6. epistolar. in L. 47. Dig. de legat. II. (31) schreibt:

„Sempronius Proculus Nepoti suo salutem. Binae ta-
„bulae testamenti eodem tempore exemplarii causa
„scriptae, ut vulgo fieri solet, ejusdem patris familias
„proferuntur: in alteris centum, in alteris quinquaginta
„aurei legati sunt Titio; quaeris utrum et quinquaginta
„aureos an centum dumtaxat habiturus sit? Proculus

„respondit: in hoc casu magis heredi parcendum est; „ideoque utrumque legatum nullo modo debetur, sed tan- „tummodo quinquaginta aurei.“

Wegen dieſer Stelle hat ſchon Bartolus die Behauptung aufgeſtellt, daß exemplar ein Original, exemplum aber eine Copie bezeichne, womit er überdies den oben erwähnten „index“ [11]) d. h. Urkunden-Auszug für gleichbedeutend nimmt. In gleicher Weiſe hatte auch Briſſonius ſchon angedeutet, und beſtimmter hat ſich ſodann Calvinus dafür ausgeſprochen, daß exemplar und exemplarium in den angeführten Pandektenſtellen ſoviel als Originalurkunde bedeuten, exemplum aber regelmäßig ſoviel als Copie bezeichnet. Auch Heumann a. a. O. macht dieſelbe Unterſcheidung; Dirkſen dagegen hat in ſeinem Manuale dieſen Unterſchied, obgleich er die obigen Stellen auch anführt, ganz überſehen, indem er exemplar s. exemplarium lediglich mit den Worten des hier ungenauen Glossarium Facciolati erklärt:

— „quod ex autographo descriptum est“ — d. h. alſo als „Abſchrift.“

Da ſomit durch die drei zuletzt angeführten Pandektenfragmente feſtgeſtellt iſt, daß die claſſiſchen Juriſten unter „exemplaria“ die Originalurkunden im Gegenſatze von „exempla“ als Abſchriften verſtanden, ſo entſteht die Frage, ob auch Gregor d. Gr. dieſem Sprachgebrauche huldigend das Wort exemplaria gebraucht habe oder nicht? Dachte er an mehrere Originalausfertigungen, ſo muß jedenfalls „aut exemplaria“ geleſen werden; dachte er an Copieen, ſo kann möglicherweiſe ebenfalls aut, es kann aber auch „ad exemplaria“ zu leſen ſein, je nachdem ſich überwiegende Gründe dafür finden anzunehmen, daß Gregor d. Gr. den Copieen habe Beweiskraft beilegen, oder ſie ihnen habe abſprechen wollen.

III.

Bevor noch die Gründe, welche für den Vorzug der einen oder andern Annahme ſtreiten, entwickelt werden können, iſt es

11) Nicht „iudex“! wie bei Calvinus in der von mir benützten Ausgabe durch einen ſinnloſen Druckfehler ſteht!

nöthig, auch den Sprachgebrauch zu berücksichtigen, der sich von den Zeiten Gregor's d. Gr., d. h. seit dem Ausgange des sechsten Jahrhunderts bis zur Zeit der Decretalensammlung Gregor's IX. d. h. bis zum Anfange des XIII. Jahrhunderts gebildet hatte. Es könnte nämlich auf die Auslegung des cap. 1. X. de fide instrum. sehr wohl von Einfluß sein, wenn etwa sich zeigen sollte, daß der altrömische Sprachgebrauch in dem Mittelalter einem andern Sprachgebrauche hätte weichen müssen, und daß sonach etwa die Compilatoren der Decretalensammlung Gregor's IX. das Wort „exemplaria", sei es aus Mißkennung seines ursprünglichen classischen Sinnes oder absichtlich, in einem anderen Sinne in die neue Sammlung aufgenommen hätten.

In der eben erwähnten Zwischenzeit erscheint aber sowohl das Wort exemplum, als auch das Wort exemplaria in der Bedeutung von Originalurkunde. So z. B. ist in einem Capitulare K. Ludwigs d. Fr. und K. Lothar's v. J. 825 c. 4 verordnet[12]), daß ein Mann, der wegen einer gewissen Gesetzwidrigkeit vor Gericht geladen wird, dafür Bürgen stellen soll, daß er im Falle der Verurtheilung den bannus (Königsbann, das Strafgeld von 60 solidi) bezahlen werde. Vermag er keine Bürgen aufzubringen, so soll er bis zur gerichtlichen Verhandlung von dem Grafen ins Gefängniß gesetzt werden („sub custodia a comite teneatur"). Diese selbe Verordnung findet sich in der Lombarda unter den Legibus Lotharii, als c. 24 und hier ist die Glosse beigefügt[13]):

„Per hoc exemplum capiuntur, qui fidejussorem non „habent: quod stultorum est: jurare enim debent, se non „posse, sicut Romani."

Dies will sagen:

„Nach dieser Urkunde (schriftlichen kaiserlichen Verfügung) „werden diejenigen ins Gefängniß gesetzt, die keinen Bürgen stellen: dies kann aber nur dummen Menschen begegnen; denn man braucht (um dieser Haft zu entgehen)

12) Bei Pertz, Monum. Germ. Tom. Legg. I. p. 251.

13) Bei Georgisch, col. 1221; bei Walter, corp. Jur. germ. T. III. p. 641.

„nur zu ſchwören, daß man keinen Bürgen auftreiben könne,
„wie die Römer in ſolchem Falle thun:"

d. h. es genügt auch eine cautio juratoria, die der Angeſchuldigte auf ſein Vermögen ſelbſt leiſtet, was auch ſonſt in anderen germaniſchen Rechtsquellen unter dem Ausdrucke „se ipsum in vadium dare, vadium de se ipso facere, fistucam super fortunam suam ponere" als zuläſſig bei Ermangelung von Bürgen erwähnt wird.[14])

In dieſer Stelle iſt alſo exemplum unverkennbar dasſelbe, was im Pandectenrechte „exemplarium" heißt, d. h. eine Originalausfertigung und zwar hier die einer königlichen Verordnung (decretio, edictum, constitutio), welche ſelbſtverſtändlich und nothwendig, als zur allgemeinen Befolgung erlaſſen, in zahlreichen Ausfertigungen an die Grafen in den Provinzen verſendet werden mußte.

Ein anderes Beiſpiel enthalten die karolingiſchen Formulae encyclicae v. J. 817[15]), durch welche den abweſenden Erzbiſchöfen, die auf einem vom Kaiſer zu Aachen veranſtalteten Concilium gefaßten Beſchlüſſe in einer ſchriftlichen Ausfertigung mitgetheilt wurden, mit dem Befehle, ſie ihren Suffraganbiſchöfen zu verkünden, und darüber zu wachen, daß diejenigen, welche Abſchriften davon nehmen wollen („qui eas transscripturi sunt") ſie fehlerfrei abſchreiben; hier wird geſagt:

„Noveritis etiam, quia ideo illius exemplum apud ar-
„marium palatii nostri detentum est, ut eo probari pa-
„tenter possit, quis eas incuriose (d. h. unſorgfältig, un-
„genau) transscripserit vel quis aliquam ejus par-
„tem detruncaverit."

Hier wird alſo offenbar die im k. Archive deponirte Ausfertigung als das eigentliche Original, welches den Abſchriften zur Grundlage dienen ſoll, durch „exemplum" bezeichnet, ſo daß alſo vorzugsweiſe der Begriff von Vorbild, Muſterbild, ſich in der fränkiſchen Latinität mit dem Worte exemplum verbunden zu haben ſcheint.

---

14) Ueber die Bedeutung dieſer Ausdrücke, vergl. meine deut. Rechtsgeſch. 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 123. IX. p. 838 fg. u. §. 125 a, XVI. p. 878.

15) Pertz, Mon. Germ. Tom. Legg. I. p. 225 lin. 36.

In dem Capitulare Karl's d. Gr. v. J. 803, de exercitu promovendo, c. 8 [16]) heißt es in ähnlichem Sinne:

„Illius capitularii exemplaria quatuor volumus ut scri-
„bantur et unum habeant missi nostri [17]), alterum comes, in
„cujus ministerio haec facienda sunt ... tertium habeant
„missi nostri, qui super exercitum nostrum constituendi
„sunt [18]), quartum habeat cancellarius noster."

Es war überhaupt in der karolingischen Zeit schon Sitte, von jedem königlichen Erlasse oder anderer am königlichen Hofe ausgefertigten Urkunde eine Originalausfertigung in dem königlichen Archive (armarium, scrinium, capella sacri palatii) zurückzubehalten und aufzubewahren, aus dem mitunter ausdrücklich angegebenen Grunde, damit von hier aus die erforderlichen Ausfertigungen bezogen oder andere Abschriften collationirt werden könnten; vergl. z. B. Karoli II. convent. Silvacens. a. 853. c. 11 [19]) und das Fragment der epistola regia ad missos, ejusd. anni [20]). Ausdrücklich sagt daher Karoli II. edict. Carisiac. a. 861 [21]), von einer neuen Verordnung des Kaisers:

„Propterea necessarium duximus, ut commendationem
„nostram ex hoc scribere rogaremus, quae ex more
„in nostro palatio apud cancellarium retineatur et inde
„per missos nostros dirigatur, ut nemo per ignorantiam
„nemo per industriam [22]) ab ea valeat deviare."

So ließ auch Karl d. Gr. auf dem Reichstage zu Frankfurt a. M. v. J. 794 über die feierliche Verzichtleistung des unglücklichen Herzogs Thassilo von Bayern auf seine Würde und sein Eigenthum sowie über die theilweise Begnadigung desselben sogar drei Urkunden oder Briefe („tres breves") ausfertigen [23]).

16) Pertz, l. c. Legg. Tom. I. p. 120.

17) d. h. die in den Provinzen als heribannitores zur Aufbringung des Heerbannes gesandten Missi.

18) d. h. die Missi, die als Feldherrn ernannt werden.

19) Pertz, Legg. I. p. 427 lin. 1 fg.

20) Ebendas. p. 125. lin. 40.

21) Ebendas. p. 477. lin. 3—5.

22) h. e. dolose.

23) Pertz, Legg. I. 72. lin. 23.

„unum in palatio retinendum, aliud prefato Tasiloni, ut „secum haberet in monastrio, dandum; tertio vero in „sacri palatii capella recondendum fieri jussit.“

Es wurden aber nicht nur von den kaiſerlichen oder königlichen Verordnungen regelmäßig mehrere offizielle und originelle Ausfertigungen (exempla vel exemplaria) gemacht, ſondern auch von den Urkunden über Privatgeſchäfte. So z. B. erwähnten ſchon die Formulae Salisburgenses aus dem IX. Jahrhundert bei einem Tauſchgeſchäfte einen Antrag der Contrahenten auf doppelte Ausfertigung der Urkunde[24]):

„in tali vero ratione has duas epistolas uno tenore con„scriptas inter se fieri vel firmare rogaverunt,“

und ebenſo zeigen die Formulae Salomonis III., Biſchofs von Conſtanz, ebenfalls der karolingiſchen Zeit angehörig, bei einem ähnlichen Geſchäfte die Verabredung der Contrahenten[25]):

„ut simillimas firmitates[26]) parique tenore conscriptas „cambii sui emitterent.“

Die Lindenbrogiſche Formula L erwähnt ähnlich bei Abſchluß eines Erbvertrages (adfatimus) zwiſchen zwei Ehegatten:

„duas epistolas adfatimas uno tenore conscriptas.“[27])

Dieſe Sitte blieb durch alle folgenden Jahrhunderte: ſo wurde bei der zweiten Sühne des Biſchofs Iring von Würzburg mit den Bürgern daſelbſt v. J. 1265 ausbedungen, daß davon ausgefertigt werden ſollten:

„duo paria literarum ejusdem tenoris de verbo ad ver„bum conscripta.“

---

24) Quellen der deutſch. u. bayer. Geſchichte. Bd. VII. (München 1858) p. 59. No. V.

25) Ebendaſ. Bd. VII. p. 216. No. XIX.

26) Firmitas, entſpricht dem deutſchen „eine Handfeſte Synon. Urkunde; Charta.

27) Walter, Corp. Jur. germ. T. III. p. 426 l. 20. Ueber den Begriff des adfatimus, und die literas adfatimas unter Ehegatten ſ. meine deutſche Rechtsgeſch. 3. Aufl. Thl. II. §. 87. p. 627 fg.; und meine Abhandlung über den VII. Bd. der Quellen der bayer. und deutſchen Geſch. in den Heidelb. Jahrb. 1859 Nr. 13. p. 207.

Ganz dieselbe Sitte findet sich, wie in der fränkischen Monarchie, Deutschland und Italien, auch in England von den ältesten Zeiten an: so z. B. wird in der letzten Willensordnung eines edeln Herrn, Badanod, vom J. 837[28]) die Ausfertigung der Urkunde in zwei „gewriote“ (gewrite, engl. writ, d. h. scripturae) bezeugt; ebenso in einer Urkunde v. J. 1023[29]) über die Eheberedung des edlen Wulfric mit der Schwester des Erzbischofs von Wigereceastre (Worcester) u. s. w. Auch war es Sitte, die Abfassung der Urkunden in den Hochkirchen vornehmen zu lassen, indem man sicher war, unter den Geistlichen derselben schreibkundige Personen oder eigentliche Notaren zu treffen; es verband sich damit mitunter häufig zugleich eine Notorietät des Aktes, da die Ausfertigung oft in Gegenwart des Volkes und womöglich hochgestellter Personen, ja des Königs selbst vorgenommen wurde. So berichtet z. B. eine angelsächsische Urkunde aus den Zeiten des Königs Knut, um das Jahr 1038[30]) von Durcil Hwita, nachdem er für eine Verfügung seiner Ehefrau einen bestätigenden Beschluß[31]) des gemotes, d. h. des Volksgerichtes[32]) erwirkt hatte:

„and Durcil râd dâ tô sancte Aedelberchtes mynstre, be „ealles daes folces leofe and let settan on âne Cristes „bôc“

d. h. „und Durcil ritt dann zu dem Aethelbert's Münster, mit alles Volkes Erlaubniß und Zeugniß, und ließ aufsetzen eine Urkunde.“[33])

---

28) J. Kemble, Cod. diplom. aevi saxon. London 1839. Bd. I. p. 316. lin. 23. Nr. XXXVIII.

29) Ebendas. Bd. IV. p. 26. lin. 11. Nr. DCCXXXVIII.

30) Ebendas. Bd. IV. p. 55. lin. l. 12. Nr. DCCLVI.

31) In der fränk. Latinität würde hier „collandatio“ stehen: hd: „Loben des Urtheils durch den Umstand.“ Vergl. hierüber meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Th. II. §. 100 IV. p. 715. 895. — Die hier angeführte angelsächsische Urkunde hat hierfür keinen charakteristischen Ausdruck.

32) Gemot: lat. placitum; hd. echtes Ding.

33) Wie gewöhnlich die Errichtung der Urkunden in den Kirchen war, gehet eben aus der allgemeinen Bezeichnung derselben als Cristes-boc, (libellus Christi) hervor.

Diese Sitte, in den Kirchen oder den dazu gehörigen Kapellen, Sakristeien u. dgl. Urkunden auszufertigen, erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch, so z. B. findet sich in einer dermal noch ungedruckten Urkunde des Kaisers Sigismund vom J. 1433[34]), am hl. Pfingsten (Pfingsttag), worin er die uralten Privilegien der Familie der Zollner auf dem Brand zu Bamberg bestätigt, die Angabe: „Gegeben zu Rome Inn St. Peters Munster ... als wir zu romischem Kaiser gekronnt worden." Wo die Errichtung der Urkunden in einer Kirche oder Kapelle vorging, blieb regelmäßig auch eine Originalausfertigung in der Kirche zurück: insbesondere sieht man aus angelsächsischen Urkunden, daß sogar oft drei Originalausfertigungen gemacht wurden, von denen zwei bestimmt waren in zwei verschiedenen Kirchen, also archivalisch, aufbewahrt zu werden, die dritte Urkunde aber der Contrahent bekam, der die Urkunde zum Beweise seines vertragsmäßig erlangten Rechtes nöthig hatte. So z. B. heißt es in einer Urkunde a. 1016 über das Eheversprechen Godoin's[35]):

„dissa gewrita synd threo, an is aet cristes cyrcan, oder „aete s. Augustine, and thridde haeld Byrthric (der „Schwiegervater) self; d. h. dieser Schriften sind drei; ein „ist in Christes Kirche, eine bei St. Augustin, die dritte „hat Byrthric selbst."

Uebrigens ist diese Sitte, die Originalurkunden in den Kirchen aufzubewahren aus dem römisch-griechischen Rechte mit der christlichen Kirchenverfassung zu den germanischen Völkern gekommen. Den römisch-griechischen Ursprung dieses Gebrauches bezeugen nicht nur die oben angeführten Stellen aus Ulpian, lib. 17 ad edictum in l. 10. Dig. famil. herciscund. (10. 2) („in aede deponere") und Pauli sent. recept. lib. IV. c. 6. §. 1) („in archium redigere"), sondern auch die Basiliken l. 42. tit. 3. lex. 5, welche Stelle, die l. 10. Dig. fam. herciscund. nachbildend, vorschreibt:

---

34) Codex Mscpt. Palatinus, auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg, No. 835.

35) Kemble, Cod. dipl. Bd. IV. p. 11. lin. 7. Nr. DCCXXXII. — Andere ähnliche Formeln siehe ebendas. p. 117. No. 788. 789.

„δικαιῶματα ... πάρα φίλῳ ἢ ἐν νάῳ ἀποτίθενται.“

d. h. „cautiones hereditariae in aede sacra deponantur.“

Auf die mehrfachen gleichlautenden Originalausfertigungen gehen im Mittelalter insbesondere die Bezeichnungen chartae pariclae, praeceptiones aequales; insbesondere hießen sie Kerb-Kerf-Briefe, Kerbzettel[36]), Zerter, Zärter[37]), chartae indentatae[38]), chartae partitae[39]), oder ausgeschnittene Zettel[40]), wenn die beiden Ausfertigungen neben einander in Colonnen geschrieben und dann (zackenartig) mit Durchschneidung gewisser, eben zu diesem Zwecke in den mittleren Raum geschriebener Wörter oder Zeichen von einander getrennt wurden, so daß die Aechtheit durch das Zusammenhalten der abgeschnittenen Stücke constatirt werden konnte, wie dies heut zu Tage noch bei manchen Staatslotterieloſen der Fall ist.

Uebrigens wurden im Mittelalter die Worte exemplum und exemplaria auch ohne alle Unterscheidung für Abschriften gebraucht. Namentlich war dies der Fall bei den italienischen Canonisten, was bezüglich der hier zu behandelnden Fragen selbstverständlich von größter Bedeutung ist. Den schlagenden Beweis hierfür liefern die Inscriptionen und die Glosse des Corpus juris canonici, und namentlich die Inscription und die Glosse zu dem c. 1. X. de fide instrum. selbst. In der Inscription dieser Stelle erscheint nämlich unbestreitbar das Wort „exemplum im Sinne von Abschrift:

„instrumenti exemplum non solenniter sumptūm, non „fidem facit absque originali.“

---

36) Das bei Spangenberg, im Archiv f. civ. Praxis II. p. 101. Note 19 als Synonym aufgeführte Wort Keth-brief, ist wohl aus Kerb-brief verdorben. Kerb-brief oder Kerb-Zettel ist ein Brief, Zettel, d. h. Papierstreifen mit Einschnitten.

37) Zerter heißen solche Urkunden, von dem Abreißen eines Theiles des Blattes vom andern (cf. hd. zerren; ahd. zeren, seren; cf. Haltaus, gloss. v. zerte.

38) Indentatus: d. h. ausgezahnt, im Sinne von ausgezackt, mit Zähnen oder Zacken ausgeschnitten.

39) Partitae: d. h. von einander getheilt, abgeschnitten.

40) Wehner, observ. pract. v. ausgeschnitten.

Eben ſo unbeſtreitbar gebraucht aber auch die Gloſſe zu dieſem cap. 1 das Wort exemplaria für Abſchriften, indem ſelbſt unter Verweiſung auf die Auth. si quis in aliquo, ad const. 7. Cod. de edendo (2. 1), Nov. 119, c. 3. denſelben alle Beweiskraft abgeſprochen wird:

„nisi ipsa exemplaria sumpta et publicata sint judi-
„cis auctoritate.“

Da ſonach erwieſener Maßen die Wörter exemplum und exemplaria im Mittelalter bald für mehrfache gleichlautende Originalausfertigungen bald für Abſchriften gebraucht wurden, ſo kann, wenn eines dieſer Wörter in einer Urkunde oder Rechtsquelle erſcheint, nur aus dem Zuſammenhange und den ſpeziellen Beziehungen, in welchen dasſelbe ſteht, deſſen Bedeutung im einzelnen Falle vermittelt werden.

IV.

Unterſtellt man nunmehr die Beziehungen, unter welchen das Wort exemplaria in dem cap. 1. X. de fide instrumentorum gebraucht iſt, einer näheren Prüfung, ſo möchte ſich die Wagſchale wohl zu Gunſten der Anſicht neigen, daß hier „exemplaria“ in der Bedeutung von einfacher Abſchrift, Copie aufzufaſſen, und daß nicht aut, ſondern ad exemplaria zu leſen iſt. Meine Gründe für dieſe Anſicht ſind folgende:

1) Die Stellung der Aeußerung Gregor's d. Gr. an der Spitze des Titels, der de fide instrumentorum handelt. Unter dieſer Rubrik wird nämlich die Lehre von der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Urkunden abgehandelt. Die erſte Frage, welche ſich hierbei naturgemäß aufdrängt, iſt die nach dem Charakter der Urkunde, ob Original oder Copie: es entſpricht ſomit genau und vollkommen dieſem durch die Natur der Sache gebotenen, unabweislichen Ausgangspunkte der Erörterung dieſer Lehre, wenn die Darſtellung mit der Hervorhebung dieſes weſentlichen Unterſchiedes in dem Charakter der Scripturen beginnt, welche in der Abſicht, damit zu beweiſen, möglicherweiſe vorgelegt werden können. Man könnte hiergegen vielleicht einwenden wollen, daß dieſe Stellung an der Spitze des Titels irrelevant ſei, indem die Decretalenſammlung Grego's IX. im Allgemeinen

die Anordnung zeigt, daß die älteren Stellen vorangestellt werden, und daß überhaupt die Stellen regelmäßig nach der Zeitfolge geordnet sind. Diese Anordnung der ausgewählten Stellen schließt aber keineswegs die offenbar auch in dieser Decretalensammlung hervortretende Rücksicht aus, die zu behandelnden Fragen möglichst in einer natürlichen Reihenfolge, nach ihrem inneren Zusammenhange, darzustellen. Konnte daher für die natürlich erste sich aufdringende Frage eine Entscheidung aus uralter Zeit gefunden werden, so ließen sich beide Rücksichen, die auf das Alter der Stellen und auf die natürliche (logische) Ordnung des Stoffes recht wohl mit einander verbinden, und dies ist hier wohl unverkennbar geschehen. Eben als logisch erste und unumgängliche Frage mußte die Frage nach der Unterscheidung der Scripturen als Originale und Copieen auch schon in der ältesten Zeit vorkommen und beantwortet werden, wo der canonische Prozeß im Uebrigen noch in der Kindheit lag. Diese Unterscheidung mußte auch schon im römischen Rechte vorkommen, und ist, wie oben gezeigt wurde, auch wirklich in demselben gemacht worden. Es konnte also die neue Sammlung nur an Autorität gewinnen, wenn man eine Stelle an die Spitze stellte, die nahezu bis in die Zeit der ersten Anfänge des canonischen Rechtes hinaufreichte, und deren Inhalt mit dem römischen Rechte überdies vollkommen übereinstimmte, und die somit besonders geeignet war, die Brücke zur Fortbildung des Prozeßrechtes in der Lehre vom Urkundenbeweise zu bilden.

2) Daß der Satz: „ad exemplaria nil facere possumus“ in dem Sinne: Copieen machen keinen Beweis“, auch in der classischen römischen Jurisprudenz anerkannt war, zeigt namentlich die oben angeführte Stelle aus Paulus lib. 5 sententiar. L. 2. Dig. de fide instrumentorum (22, 4); nicht minder ist dieser Grundsatz von Justinian selbst neu sanctionirt und eingeschärft worden, in der Auth. si quis in aliquo const. 7. Cod. de edendo (2. 1), woraus die Praxis die Regel abgeleitet hat: „instrumentum referens non probat, sine relato.“ Daß aber auch die neben dem canonischen Rechte herlaufende postjustinianische Jurisprudenz genau denselben Grundsatz festhielt, hat Roßhirt a. a. O. p. 603 aus einem Scholion zu der Synopsis der Basiliken dargethan, welches Heimbach in seiner Ausgabe des

Harmenopulus bekannt gemacht hat[41]): dieſe Stelle behandelt genau dieſelbe Frage, welche die oben angeführte Stelle des Ulpian l. 10. Dig. famil. herciſc. (10. 2) behandelt, und entſcheidet ſie in ganz gleicher Weiſe: nämlich, daß derjenige, der den größten Theil der Erbſchaft bekommt, auch die Originaldocumente erhält, der andere Miterbe aber die Copie; daß jedoch bei einem Streite mit dritten Perſonen über das Erbrecht der Erſtere ſchuldig iſt, den Letztern durch Vorlage der Originalurkunden bei der Beweisführung zu unterſtützen. Wenn nun der Scholiaſt am Schluſſe hier die Worte anhängt:

„ἐξ ἴσων γὰρ οὐ δικαιοῦται“

d. h. buchſtäblich:

„ex exemplis nempe non iudicatur“[42]),

ſo iſt hiermit genau daſſelbe geſagt, was cap. 1. X. de fide instrumentorum ausſpricht, wenn man die gemeine Lesart beibehält: „ad exemplaria nihil facere possumus.“ Die Uebereinſtimmung der Worte des Scholion und des cap. 1. X. de fide instrum. iſt ſo auffällig, daß man ſich kaum des Gedankens erwähren kann, daß zwiſchen beiden Stellen ein genetiſcher Zuſammenhang beſtehe, es mag nun das fragliche Scholion etwa zu denjenigen gehören, die ſchon über das juſtinianiſche Recht geſchrieben und nachher zu den Baſiliken zuſammengeſtellt wurden, oder es mag erſt nach der Abfaſſung der Baſiliken (nach 887) geſchrieben worden ſein. Im erſteren Falle würde der Brief Gregor's d. Gr. v. J. 592 oder 593 den Beweis liefern, daß ihm ſchon das Scholion bekannt war; im zweiten Falle würde umgekehrt anzunehmen ſein, daß dem Scholiaſten der Brief Gregor's vorlag. Da nun das gedachte Scholion nach Heimbach's Angabe in den meiſten Handſchriften fehlt, ſo möchte die größere Vermuthung dafür ſprechen, daß es zu den jüngeren Scholien gehört, und alſo wirklich als Ueberſetzung des Gregorianiſchen Briefes betrachtet werden muß, wonach alſo ſchon dem Scholiaſten die Lesart „ad exemplaria“ bekannt war.

---

41) Harmenopulus edit. Heimbach, Leipz. 1841. p. 39.

42) Wohl ſinnrichtig, aber nicht wortgetreu iſt bei Heimbach, l. c. überſetzt: „nam exemplis nemo probationem facit.“

Wie dem aber auch sei, so muß es doch als ein wesentliches Moment für die Anerkennung einer Lesart als die richtige erachtet werden, wenn durch sie die volle Uebereinstimmung mit den sonst vorher und nachher durch andere Rechtsquellen als praktisch bezeugten Rechtsgrundsätzen aufrecht erhalten werden kann.

3) Wenn man die Lesart „aut exemplaria“ vorzieht, so muß nothwendig auch die Interpunktion verändert werden, und ergibt sich eine so schlechte Construction des Satzes, daß sie selbst für die infima latinitas, geschweige für das sechste Jahrhundert zu schlecht wäre. Behält man dagegen die Lesart „ad exemplaria“ bei, so ist die Construction nicht nur an sich fehlerfrei, sondern entspricht auch genau der Construction des synonymen griechischen Satzes in den Scholien zu den Basiliken.

4) Unter keinen Umständen können unter „exemplaria“ im cap. 1. X. de fide instrum. mehrfache Originalausfertigungen verstanden werden. Eine solche Annahme ist durch den offenbaren Gegensatz, in welchen die scriptura authentica zu dem Ausdruck exemplaria gestellt ist, absolut ausgeschlossen. Wo nämlich mehrere Originalurkunden angefertigt sind, ist und heißt, wie oben gezeigt wurde, jede ein exemplarium nach der Sprachweise der classischen römischen Juristen; oder ein exemplum oder exemplar, nach dem Sprachgebrauche der germanischen Zeit. Hiernach konnte keine dieser mehreren gleichlautenden Originalurkunden im Verhältniß zur andern jemals mit Vorzug als scriptura authentica bezeichnet werden. Nach dem oben als classisch nachgewiesenen römischen Sprachgebrauche wird aber immer, wo nur eine Urkunde Original ist und daher als authenticum bezeichnet wird, die Copie im Gegensatz hiervon als „exemplum“ bezeichnet. Bei der grammatischen Gleichheit von exemplum und exemplar oder exemplarium ist daher nichts wahrscheinlicher, als daß auch Gregor d. Gr., nachdem er das Wort scriptura authentica gebraucht hatte, durch den Gegensatz des Wortes „exemplaria“ nichts anderes zu bezeichnen beabsichtigte, als was die classische Zeit durch „exempla“ im gleichen Gegensatz ausdrückte.

5) Muß man aber unter „exemplaria“ in cap. 1. X. de fide instrum. hiernach nothwendig Abschriften als Gegensatz von Originalien verstehen, so würde diese Stelle unverkennbar etwas

ganz Sinnloſes und Unjuriſtiſches ſagen, wenn man „aut exemplaria“ leſen würde, und konnte es daher auch nur einem juriſtiſch ungebildeten Schreiber in die Feder kommen „aut“ für „ad“ zu ſetzen. Die Stelle würde nämlich ſodann ſagen: „Wenn uns nicht Originalien oder Copieen vorgelegt werden, können wir nichts für erwieſen annehmen.“ Nun waren aber nicht nur ſchon nach dem römiſchen Recht, wie oben erwähnt wurde, die Copieen beweisunkräftig, ſondern dieſe Auslegung des cap. 1., wonach der Papſt die Copieen für beweiskräftig erklärt haben ſollte, verſtößt geradezu gegen alle juriſtiſche Vernunft und Logik, die nun einmal der Natur der Sache nach keine Beweiskraft der Copieen anerkennen könnte, wenn auch kein ausdrückliches Geſetz ſie ihnen abgeſprochen hätte. Wie hätte aber auch überhaupt ein Pabſt ſagen können, daß bei Ermangelung von Urkunden und Copieen nichts für erwieſen angenommen werden könne, und wie hätte ein ſolcher Ausſpruch in einer Decretalenſammlung Aufnahme finden können, die abgeſehen vom Geſtändniß, noch Zeugen, Eid und Präſumtionen als Beweismittel und Beweisgründe zuläßt? Die Unzuläſſigkeit einer ſolchen Auffaſſung des cap. 1. X. de fide instrum. liegt ſo klar vor, daß die Vertheidiger der Lesart „aut exemplaria“ ſich genöthigt ſehen, durch eine willkührliche und durchaus ungeeignete Hereinziehung des um faſt 600 Jahre ſpäteren cap. 16 de fide instrum. den Begriff der angeblich hier für beweiskräftig erklärten „exemplaria“ auf vidimirte Copieen einzuſchränken. Somit behaupten alſo Cujacius und ſein Nachſprecher für das Wort exemplaria eine dritte Bedeutung, für welche weder in dem Worte ſelbſt, noch in dem Sprachgebrauche der römiſchen und der germaniſchen Zeit ein Anhaltspunkt gegeben iſt; denn exemplum und exemplaria haben, wie nachgewieſen worden iſt, zu allen Zeiten, nie eine andere Bedeutung gehabt, als entweder die von Original, oder die von Copie überhaupt.

6) Macht man ſich den Fall deutlich, welcher Gregor d. Gr. bei ſeinem Ausſpruche vorlag, ſo kann auch hiernach nur die Lesart „ad exemplaria“ als die richtige anerkannt werden. Gregor d. Gr. ertheilt nämlich in dem Schreiben, woraus cap. 1. X. de fide instrument. genommen iſt, dem Abte des Kloſters

S. Luciae zu Syrakus, Johannes, die erbetenen Bescheide auf verschiedene Anfragen desselben. Darunter findet sich auch folgender Bescheid:

„De sex vero unciis domus: si authenticam cartulam non „videmus aut (ad) exemplaria nil possumus facere. Sed „Florentino Dei famulo praeceptum transmisi, ut si ei „veritas constiterit, easdem VI. uncias restituat; quibus „restitutis reliquas VI. uncias aut in emphyteusin damus „aut (in) reditus commutamus."

Es handelte sich hier also um ein Haus, vom welchem das Kloster behauptete, daß es halb ihm, halb dem Pabste gehöre, und welches das Kloster ganz zu besitzen wünschte. Dieses Haus befand sich aber in dem Besitze eines Dritten (Florentinus). Unverkennbar hatte das Kloster dem Papste bereits eine Vorlage von Schriftstücken, als den angeblichen Titeln gemacht, auf welche es seinen Anspruch gründete; und über diese Vorlagen wollte folglich der Pabst sich aussprechen. Hätte das Kloster eine solche Vorlage überhaupt noch nicht gemacht gehabt, so hätte der Pabst durchaus keine Veranlassung gehabt, sich über die Erfordernisse zu äußern, welche ein Schriftstück haben müsse, um als beweiskräftige Urkunde gelten zu können, sondern er würde einfach das Kloster zur Vorlage seiner etwaigen Besitztitel überhaupt aufgefordert haben. Etwas Schriftliches, wenn auch nur eine Copie einer Urkunde, mußten aber doch wohl die Mönche aufgefunden haben, um daraus einen Anspruch auf die Hälfte des Hauses ableiten und zugleich dem Pabste, dem offenbar das ganze Sachverhältniß unbekannt war, die Notiz geben zu können, daß ihm die andere Hälfte des Hauses selbst zustehe; denn ganz aus der Luft ließ sich ein solches complicirtes Verhältniß nicht greifen. War aber dem Pabste von dem Kloster, wie hiernach nicht zu bezweifeln ist, ein Schriftstück vorgelegt worden, so mußte seine Antwort, wenn er dasselbe nicht für beweisend erkannte, nothwendig einestheils bezeichnen, welche Art von Schriftstücken er zur Beweisführung für geeignet erachte, anderntheils mußte er sich darüber aussprechen, warum er die vorgelegte Scriptur nicht für genügend erkannte. Das erste that nun hier der Pabst, indem er, „scripturam authenticam" als das bezeichnete, worauf er zu Gunsten des Klosters sprechen könnte,

wenn ihm eine solche vorgelegt worden wäre; das andere that er, indem er die gemachten Vorlagen als exemplaria d. h. als bloße Abschriften bezeichnete[43]). Hiermit hat die Frage nach der Beweiskraft vidimirter Copieen an sich gar nichts zu thun. Diese Frage scheint überhaupt, wie die um 600 Jahre spätere Erlassung der hierauf bezüglichen Decretale Gregor's IX. cap. 16. X. de fide instrum., welche den Schluß des Titels bildet, erkennen läßt, erst in der Praxis aufgeworfen worden zu sein, als die Urkunden sowohl aus der römischen Kaiserzeit, als aus der Zeit der fränkischen und ersten deutschen Kaiser anfingen, durch ihr Alter der Gefahr des Verderbnisses ausgesetzt zu sein, und somit das Bedürfniß des sog. Exemplifizirens hervortrat.

7) Wollte man aber auch annehmen, Gregor d. Gr. habe wirklich „aut exemplaria“ geschrieben, so müßte man, wenn er nicht etwas juristisches Verkehrtes gesagt haben soll, allerdings und nothwendig annehmen, daß er das Wort in dem sowohl der römischen als der germanischen Latinität ganz fremdem engeren Sinne von offiziell beglaubigter Copie genommen habe, wie dies Cujaz und seine Nachsprecher behaupten. Eine solche Annahme mußte aber den Redactoren der Decretalensammlungen höchst bedenklich erscheinen, eben weil ein solcher Sprachgebrauch zu keiner Zeit bestanden hatte, und daher auch von ihnen nicht anerkannt werden konnte. Angenommen also, die Redactoren der Decretalensammlung hätten die Lesart „aut exemplaria“ in dem Briefe Gregor's d. Gr. vorgefunden, so mußten sie sich aufgefordert finden, um Mißverständnissen vorzubeugen, diese Lesart in „ad ex-

43) Der Nachsatz in dem Schreiben Gregor's d. Gr. berührt die hier zu erörternde Rechtsfrage nicht weiter: hat aber folgenden Sinn. Der Pabst, der die von dem Kloster vorgelegten Schriftstücke für unbeweisend erklärt hat, benachrichtigt den Abt, daß er nichts desto weniger an den Florentinus geschrieben und diesem in das Gewissen geredet habe, damit derselbe, wenn er etwa aus eigener Kenntniß die Behauptungen des Klosters für richtig anerkennen würde, die Hälfte des Hauses sofort dem Kloster herausgebe. Die unter dieser Voraussetzung dem Pabst gebührende andere Hälfte des Hauses aber auf welche das Kloster keinen rechtlichen Anspruch zu erheben wagte, verspricht Gregor sodann aus Gefälligkeit dem Kloster als Emphyteusis oder gegen einen Grundzins zu überlassen.

emplaria“ umzubilden; oder angenommen, die Redactoren der Decretalensammlungen fanden diese beiden Lesarten bereits vor, so mußten sie sich aus gleichem Grunde veranlaßt finden, die letztere Lesart vorzuziehen. Hierzu hatten sie um so mehr Veranlassung, als hiernach die Bedeutung des Wortes „exemplaria“ mit dem oben nachgewiesenen, den Canonisten geläufigen Sprachgebrauche, wonach dies Wort Copieen überhaupt bedeutet, im vollsten Einklage blieb. Daß die Redactoren der Decretalensammlungen sich zu solchen Veränderungen in dem Originaltexte der Rechtsquellen für befugt hielten, und daß namentlich Raimundus de Pennaforte hierbei so willkürlich verfuhr, wie Tribonian, ist allgemein anerkannt[44]). Ebensowenig ist mit Grund zu bestreiten, daß der Text, wie ihn Raimundus feststellte, die päpstliche Sanction erhalten hat und fortan als der offiziell gültige Text zu betrachten ist, selbst wenn die ungeformten Stellen nunmehr ganz etwas anderes sagen, als sie nach der Absicht der ursprünglichen Verfasser sagen sollten. Den in der damaligen Zeit bereits üblich gewordenen offiziell beglaubigten Copieen wurde durch eine solche Redaction des cap. 1. X. de fide instrum. aber an ihrer Beweiskraft nichts entzogen; auch konnte dafür, daß diese ungeschmälert blieb, leicht durch einen neuen Zusatz gesorgt werden. Dieser Zusatz ist auch wirklich in der Schlußstelle dieses Titels cap. 16. von Gregor IX. gemacht und somit das cap. 1. vervollständigt worden. Sonach darf also sogar die neue Beifügung des c. 16, worin Gregor IX. die Beweiskraft der offiziell vidimirten Copieen ausdrücklich sanctionirt, selbst als ein Argument dafür angeführt werden, daß das cap. 1. X. in der nunmehrigen Fassung „ad exemplaria“ nicht ein Mehreres, aber das sehr bestimmt

44) Vergl. Falk, juriſt. Encyclopädie, 4. Aufl. §. 100. S. 177. — Daß an dem cap. 1. X. de fide instrumentorum auch sonst noch eine, übrigens unwesentliche Veränderung statt fand, zeigt die Vergleichung mit dem Briefe Gregor's. In letzterem lautet die bezügliche Stelle: „Si authenticam cartulam“ im cap. 1. X. steht: „Si scripturam authenticam“. Es wird dieß nur zum weiteren Belege erwähnt, daß sich die Redactoren der Decretalensammlungen nicht für streng gebunden an die vorliegenden Texte betrachteten.

ſagen ſollte, daß einfache, d. h. nicht offiziell vidimirte Copieen keine Beweiskraft haben ſollen.

8) Ganz in dieſem Geiſte iſt auch die Inſcription des c. 1. X. de fide instrum. abgefaßt, welche vollſtändig lautet:

„Instrumenti exemplum, non solemniter sumptum „fidem non facit absque originali, h. d.: secundum ip- „sius mentem“,

wodurch zugleich auf die neuangefügte Verordnung Gregor's IX. bezüglich der Beweiskraft der offiziell beglaubigten Copieen im c. 16 X. h. t. hinunter gewieſen wird. Daß dieſe Inſcription, wenn man ſie mit der Gloſſe und dem Texte des cap. 1 zuſammenhält, zugleich unwiderleglich den Sprachgebrauch der italieniſchen Canoniſten documentirt, wonach exemplum und exemplaria ſchlechthin für Abſchriften gebraucht wurden, iſt bereits oben nachgewieſen worden.

9) Von beſonderer Bedeutung iſt auch der eigenthümliche Zuſatz am Schluſſe der Inſcription des cap. 1 „hoc dicitur secundum ipsius mentem.“ Der Concipient der Inſcription war alſo der Anſicht, daß das Wort „exemplaria“ für ſich betrachtet, etwa auch in einem andern Sinne, als wie in dem von Abſchriften, nämlich im Sinne von gleichlautenden Originalien, aufgefaßt werden könne, insbeſondere wenn man „aut exemplaria“ leſen wollte, welche andere Lesart dem Concipienten der Inſcription ſicherlich auch wohl bekannt war. Er mußte ſich daher durch dieſe Erwägung ganz beſonders aufgefordert finden, durch einen weiteren Beiſatz in der Inſcription noch mehr hervorzuheben, in welchem Sinne allein hier das Wort „exemplaria“ von Gregor d. Gr. habe gebraucht werden können und weßhalb die Redactoren der Lesart „ad exemplaria“ den Vorzug gegeben hätten. Müßte man aber auch annehmen, der Beiſatz „hoc dicitur secundum ipsius mentem“ rühre nicht von dem Concipienten der Inſcription, ſondern von einem ſpäteren Gloſſator her, ſo würde hierin nur ein weiteres Zeugniß liegen, daß auch die Decretaliſtenſchulen das Wort „exemplaria“ fortwährend nur im Sinne von Abſchrift überhaupt aufgefaßt und ſomit die Lesart „ad exemplaria“ als die richtige anerkannt haben, was übrigens, wie ſchon bemerkt, die Gloſſe ſelbſt ganz außer Zweifel ſtellt. Somit ſpricht für die

hier vertheidigte Ansicht auch die gleichzeitige Doctrin, die sich unter den Augen des Papstes und unter den fortwährenden Einflüssen des römischen Stuhles entwickelt hat.

V.

Wenn es daher nur alle Billigung verdient und als ein Beweis des richtigen juristischen Taktes der deutschen Praxis betrachtet werden muß, wenn sie, wie v. Bayer bezeugt[45]), an der Lesart „ad exemplaria" festgehalten hat, so kann es nur erfreulich sein, wenn sich auch ein äußerer Beweis für die Richtigkeit dieser Lesart beibringen läßt. Es ist nun auch wirklich ein positives Zeugniß hierfür und zwar aus einer Zeit vorhanden, welche der Publication der Decretalen Gregor's IX. sehr nahe liegt, welches aber bisher von den Prozessualisten ganz übersehen worden ist.

Unter den als ächt anerkannten Urkunden des Bisthums Passau, welche in dem 29. Bande der Monumenta Boica abgedruckt sind, befindet sich nämlich eine in mehrfacher Beziehung sehr merkwürdige Urkunde des Bischoffs von Passau, Otto von Lonsdorff, vom 26. Juni 1262[46]). Es ist dies eine Appellations-Einwendung gegen ein Erkenntniß, welches ein päpstlicher Legat gegen den Bischof von Passau gefällt hatte, wonach der Bischof ihm als Beisteuer zur Zehrung (procuratio) 300 Mark feinen Silbers bezahlen sollte. Der Bischof erklärt nun, daß er an den heiligen Stuhl in Rom appellire. Er stellt (ponit) ganz förmlich drei Beschwerden (causas appellationis) auf, und bittet schließlich, ganz dem neueren Decretalenrechte gemäß, welches in dieser Beziehung sich genau an das Pandektenrecht anschließt[47]), inständig um Ertheilung der Apostel und daß der Appellation Statt gegeben (deferirt) werde:

„Propter has igitur praedictas rationes legitimas et suffi-
„cientes, per quas apparet gravamen manifestum, ad se-
„dem apostolicam sicut diximus appellamus, et aposto-

45) Siehe oben S. 387 Note 3.

46) Moum. Boica, Bd. XXIX. Thl. II. p. 446. Authentica episcop. Patav. Nr. LXVIII.

47) Vergl. Digest. Lib. XLIX. tit. 6. de libellis dimissoriis, qui apostoli dicuntur.

„los instanter petimus: in cujus appellationis pro-
„secutione noster procurator ad Romanam curiam jam
„processit, unde Vestram rogamus in domino Karitatem,
„ut huic nostrae legitimae appellationi deferre
„vestrae placeat voluntati.“

Den Schluß bildet die Benennung der bei der Einwendung der Appellation gegenwärtig gewesenen Zeugen nebst dem Datum der Ausfertigung der Urkunde:

„Est autem promulgata et publicata haec appel-
„latio presentibus dilectis in Christo fratribus“ etc. quo-
„rum sigillis una cum nostro hanc literam ad cautelam
„fecimus sigillari. Datum in S. Ypolito, a. d. MCCLXII.
„XVI Kal. July.“ (Appendent quinque sigilla).

Die sehr elegant aufgestellten drei Beschwerdegründe sind: 1) daß der Legat sich unbefugt eine Jurisdiction über den Bischof angemaßt habe; 2) daß er von dem Bischof geradezu eine runde Summe, 300 Mark Silber, verlange, was über den Inhalt seiner Vollmacht (forma, finis mandati) hinausgehe, die ihn nur berechtige, eine Beisteuer von den einzelnen Geistlichen und von der Kirche nach deren Vermögen zu verlangen; 3) die dritte Beschwerde lautet aber wörtlich:

„Tertio dicimus, quod nulla nobis fides facta est de
„vestra iurisdictione, nec per authenticum domini
„pape neque dominorum Cardinalium, cum ad exem-
„plar, sicut scitis, nihil faciendum sit, ubi
„authenticum non apparet.“

Der päpstliche Legat hatte also dem Bischofe von Passau einfache Abschriften der Vollmachten vorgelegt, die er angeblich vom Pabst und den Cardinälen erhalten haben wollte, aber ohne auch zugleich die Originalien vorzulegen: der Bischof von Passau erklärt die Vorlage für ungenügend, in dem er auf einen unzweifelhaften dem Legaten selbst nothwendig wohlbekannten („sicut scitis“) Rechtssatz in den Decretalen Gregor's IX. und zwar ipsissimis verbis des cap. 1. X. de fide instrum. verweist.

Hier haben wir somit ein positives Zeugniß dafür, daß die Lesart „ad exemplaria“ in dem offiziellen Verkehre der hohen kirchlichen Dignitarien als die unzweifelhaft und notorisch richtige

zu einer Zeit betrachtet wurde, welche kaum acht und zwanzig Jahre von der Publication der Decretalensammlung Gregor's IX. (1234) entfernt ist, einem Werke, das als eine tief eingreifende neue Codification des päpstlichen Rechtes damals sicher mit großer Genauigkeit studirt wurde. Dies scheint insbesondere in Passau der Fall gewesen zu sein, da schon i. J. 1252 (Mai 25.) ein graduirter Canonist, „Udalricus Wager, Decretorum licentiatus", daselbst urkundlich als Generalvikar des Bischof's („officialatus curiae ejus commissarius generalis") erscheint[48]). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser Udalricus Wager derselbe „Magister Ulricus", der in einer Urkunde d. d. Wien, 31. Aug. 1265 als inclyti domini Regis Boemiae et illustris Ducis Austriae protonotarius" auftritt[49]), worin er die Aussetzung eines Rechtsstreites zwischen dem Schotten-Kloster und dem Stadtpfarrer Gerhard zu Wien bis zur Ankunft des Königs anordnet, und sich in diesem Documente als sehr bewandert in den Kunstausdrücken des canonischen Prozesses erweist. Er spricht hier von „forma", vom „quiescere" einer „citatio sopita", von „judices delegati, personae interpositae, causae merita et discussa", von dem „quod dictaverit ordo iuris u. s. w. Daß der Magister Ulricus nicht in Wien ansäßig war, zeigt der Inhalt dieser Urkunde vom 31. Aug. 1265 selbst, indem dieser Ulricus darin ausdrücklich von sich sagt, daß er sich auf Befehl des Königs von Böhmen nach Wien begeben habe („Viennam accedens"), um die Vertagung des gedachten Rechtsstreites anzuordnen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war also dieser Udalricus Wager, oder Magister Ulricus noch im J. 1265 Domherr und Generalvikar in Passau, woraus allein sich erklärt, wie die Urkunde, welche er in diesem Jahre in Wien aufsetzte, auch in das bischöfliche Archiv in Passau kommen konnte. Daß durch Gelehrsamkeit oder hohen kirchlichen Rang ausgezeichnete Geistliche von den Königen und Kaisern und anderen Fürsten, Titel als ihre protono-

48) Mon. Boica, Bd. XXIX. Thl. II. p. 378. Authentica episc. Patav. Nr. XLIII.

49) Ebendas. Bd. XXIX. Thl. II. p. 461. Authent. episc. Patav. Thl. LXXXVI.

tarii, cancellarii, oder Hofcapläne erhielten, ohne darum ihre regelmäßige Residenz an ihrer Kirche aufzugeben, war nichts seltenes; auch wurden solche Ernennungen („recipere in familiaritatem“ oder „Aufnahme in das Hofgesind“) stets als eine besondere Auszeichnung betrachtet, wie sich mit vielen Beispielen belegen läßt[50]). Nach der Gleichheit des lateinischen Styls und der Genauigkeit im Gebrauche der technischen Ausdrücke des canonischen Rechtes zu schließen, war dieser selbe Udalricus oder Ulricus Wager auch der Verfasser der vorstehend angeführten Appellationseinwendungsschrift des Bischofs von Passau v. 1262, deren Abfassung ohnehin zum Geschäftskreis des bischöflichen Generalvikars gehörte. Sonach darf wohl dieser, wie sich aus den angeführten Urkunden von 1252 und 1265 ergibt, mit der akademischen Würde als Magister und Licentiatus Decretorum geschmückte, und also wohl — bei dem damaligen Mangel deutscher Juristenfakultäten — auf einer italienischen Canonistenschule gebildete, in wichtigen juristischen Aemtern gestandene Mann, als ein mit der Verbreitung der Decretalensammlung Gregor's IX. gleichzeitiger Zeuge und Gewährsmann für die Lesart des cap. 1. X. de fide instrum. genannt werden, welche in den italienischen Canonistenschulen unmittelbar nach der Publication der Decretalensammlung Gregor's IX. (1234) für die richtige anerkannt war. Ein gleichzeitiger Zeuge und Gewährsmann darf aber dieser Udalricus Wager, soferne man ihn als den Verfasser der Appellations-Einwendung des Bischofs von Passau vom J. 1262 gelten läßt, mit um so größerem Rechte genannt werden, als er im J. 1252, wo er als bischöflicher Generalvikar vorkommt, doch wohl ein Mann von mindestens mehr als vierzig Jahren sein mußte, indem eine so wichtige Stelle jüngeren Männern nicht anvertraut zu werden

50) So z. B. erscheint unter K. Ludwig, dem Deutschen, a. 853 (Mon. Boic. Bd. XXVIII. Thl. I. p. 46). „Erchanpertus, episcopus et familiaris noster“; ebenso ein Bischof Arno, unter K. Arnulph a. 889; ebendas. p. 96. Nr. LXX; unter K. Otto II. a. 974 wird der Bischof von Freising bezeichnet: „nostrae familiaritati digne adjunctus“; ebendas. p. 210 Nr. CXLIII; K. Karl IV. a. 1365 ernennt der Abt Friedrich (von Langheim) zu seinem „besunderen und heimlichen Capellan und Hofgesinde“ bei v. Schultes, Hist. Schriften Bd. I. p. 107. Nr. XLII.

pflegt. Hiernach müßte aber seine Studienzeit auf einer italienischen Canonistenschule wohl um fünfzehn bis zwanzig Jahre vor das Jahr 1252 gesetzt werden, was mit dem Jahre 1234 nahe zusammentrifft. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auf diesen letzteren Umstand kein entscheidendes Gewicht zu legen ist: wohl aber dürfte dieses der nachgewiesenen Thatsache nicht abgesprochen werden können, daß in der Urkunde von 1262 die Lesart „ad exemplaria" als die notorisch richtige aufgeführt worden ist.

XIX.

Die Ergebnisse der Statistik über Civilprozesse in England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland in ihrer Bedeutung für die Civilprozeßgesetzgebung.

Von

Mittermaier.

I. Englische Civiljustizstatistik.

Wir haben in diesem Archive häufig auf die Wichtigkeit der Benützung der Arbeiten der gerichtlichen Statistik für die Beurtheilung der Vor- und Nachtheile gewisser Gerichtseinrichtungen oder Prozeßformen aufmerksam gemacht, weil die durch die Statistik gelieferten Erfahrungen am besten dazu dienen, Schlußfolgerungen darauf abzuleiten, wie sich eine gewisse Einrichtung in der Rechtsübung bewährt, wie z. B. die Rechtspflege durch Einzelnrichter wirkt durch Nachweisung der gegen die Urtheile derselben eingelegten Rechtsmittel und ihre Wirkungen. Vielfache Mittheilungen dieser Art aus der Civiljustizstatistik verschiedener Staaten sind in früheren Heften dieses Archivs geliefert worden. Vor uns liegen die neuesten 1859 erschienenen statistischen den Gang des Civilprozesses betreffenden Arbeiten von England, Frankreich und Belgien, der Niederlande und mehrerer deutschen Staaten. Auszüge daraus dürften um so wichtiger sein, als in dem neuerlich vielfach geführten Streite über den Werth der auf Mündlichkeit